

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 23 – 23. Juni 2023

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

- 260 Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die soziale Infrastruktur in Bad Salzuflen aus dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“
- 261 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen
- 262 Antrag auf Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrkosten „Billigkeitsrichtlinie Stärkungspakt NRW“
- 263 Verwendungsnachweis eines Empfängers der Billigkeitsleistung aus dem „Stärkungspakt NRW“

Stadt Blomberg

- 264 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18/01 für den Ortsteil Tintrup
-

Stadt Bad Salzuflen

260 Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die soziale Infrastruktur in Bad Salzuflen aus dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

1. Zweck

Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreisen, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen gewährt. Die krisenbedingt steigenden Ausgaben und eine verstärkte Inanspruchnahme hat in der Vergangenheit bereits zur Einschränkung von Angeboten der kommunalen sozialen Infrastruktur geführt. Das Land NRW stellt daher im Rahmen des „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ finanzielle Unterstützungsleistungen für das Jahr 2023 von rund 150 Millionen Euro in NRW zur Verfügung. Die Stadt Bad Salzuflen erhält hiervon 356.454,00 Euro.

2. Gegenstand

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten werden Billigkeitsleistungen gewährt.

2.1

Unterstützt werden können alle juristische Personen die Angebote der sozialen Infrastruktur in Bad Salzuflen anbieten: Z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosen-zentren, Seniorentreffs, Begegnungseinrichtungen wie Stadtteilwohnzimmer oder Wärmeräume, Nachbarschaftsnetzwerke in Quartieren, Sozial- und Schuldnerberatungen etc.

2.2

Berücksichtigungsfähig sind alle krisenbedingten notwendigen Mehrausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung der sozialen Infrastruktur: Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutztrennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien. Weiter können Personalausgaben für zusätzlich eingesetztes Personal, Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte, Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und/oder zum Ausbau des Betriebes oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten, abgerechnet werden. Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen, sowie investive Ausgaben.

3. Art und Umfang, Höhe der Leistung

3.1. Die Leistungen der Billigkeit werden nur für krisenbedingte Mehrausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer

Nichtverausgabung der Mittel, sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

3.2. Die Mittel sind zur Finanzierung krisenbedingter Mehrbedarfe zu verwenden. Es handelt sich nicht um frei verwendbare Mittel zur Finanzierung allgemeiner Ausgaben.

3.3. Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt. Die Leistungen sind im Kalenderjahr 2023 für die tatsächlich anfallenden Mehrausgaben einzusetzen. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

4. Verfahren

4.1. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Bad Salzuflen können einen Antrag auf Unterstützungsleistung bis spätestens 15.08.2023 beim Fachdienst Soziales der Stadt Bad Salzuflen einreichen (Vordruck Anlage 1). Im Anschluss entscheidet die Verwaltung über die Verteilung der Gelder. Die Unterstützungsleistung wird in der Reihenfolge des Antragseingangs geprüft und nach Maßgabe der Richtlinie vergeben. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht mit der Antragstellung nicht.

4.2. Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur gegenüber dem Fachdienst Soziales bis zum 29.02.2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben vorzulegen (Vordruck Anlage 2). Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31.05.2034 aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Salzuflen, den 22.06.2023

gez. Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe vom 23.06.2023

261 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
 Kirchheider Straße 36,
 Schmalter Weg 5,
 Lockhauser Straße 5,
 Heidestr. 26 - 36,
 Tilsiter Straße 1 - 12,
 Danziger Straße 1-8,
 Memeler Straße 1-8,
 Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
 Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
 Ziegelstraße 45–45e,
 Begakamp 1 und 3,
 Am Sportplatz 1,
 Luisenstraße 6,
 Auf der Huneke 2b,
 Erikastraße 4,
 Wenkenstraße 109,
 Schötmarsche Straße 4,
 Margaretenstraße 8a,
 Begastraße 24b,
 Auf der Dannen 16.

Artikel 2

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmalter Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 – 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro
Wenkenstraße 109	9,50 Euro
Schötmarsche Straße 4	4,39 Euro
Margaretenstraße 8a	7,50 Euro
Begastraße 24b	9,50 Euro
Auf der Dannen 16	10,60 Euro

Artikel 3

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
 Bad Salzuflen, den 22.06.2023
 Stadt Bad Salzuflen
 Der Bürgermeister

gez.
 Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 22.06.2023
 Stadt Bad Salzuflen
 Der Bürgermeister

gez.
 Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe vom 23.06.2023

262 Antrag auf Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrkosten „Billigkeitsrichtlinie Stärkungspakt NRW“

1. Antragsteller	Name: Adresse:
2. Kontaktperson	Name: Funktion: Telefon: E-Mail:
3. Unterstützung für (bitte zutreffendes ankreuzen)	Mehrausgaben Energiepreise <input type="checkbox"/> (s. Punkt 6) Mehrausgaben Angebote <input type="checkbox"/> (s. Punkt 7) Mehrausgaben Honorare <input type="checkbox"/> (s. Punkt 8)
4. Beschreibung Mehrausgaben (Art der Ausgabe, Zeitraum, Stückzahl)	
5. Bestehen bereits andere Förderungen für die Ausgaben oder wurden diese beantragt? (falls ja: bitte bestehende Förderung benennen)	<input type="checkbox"/> Ja: _____ <input type="checkbox"/> Nein
6. Mehrausgaben Energiepreise	Name Energieversorger/Vermieter: Kundennummer, falls vorhanden: Was wird beantragt? <input type="checkbox"/> in 2023 höhere Mieten/Pachten <input type="checkbox"/> in 2023 höhere Energiekosten <input type="checkbox"/> in 2023 andere höhere Nebenkosten: _____ _____ <input type="checkbox"/> Beantrage Förderung bitte eintragen: (Bsp. Miete alt 500 € / Miete neu 600 € / für 12 Monate = 100 € Mehrkosten x 12 Monate = 1.200 €) = _____ Euro = _____ Euro = _____ Euro = _____ Euro Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Anlage beifügen!
7. Mehrausgaben lfd. Kosten oder Ausgaben krisenbedingt geschaffenes Angebot	<input type="checkbox"/> Kostensteigerung für Reinigungs-/Desinfektionsmittel <input type="checkbox"/> Kostensteigerung für Handschuhe/Masken/Spuckschutztrennwände <input type="checkbox"/> zusätzliches Besteck, Einweg-/Mehrweggeschirr, Küchenutensilien <input type="checkbox"/> andere krisenbedingt zusätzlich angefallene Mehrkosten: _____ _____

	_____ _____ <input type="checkbox"/> Beantragte Förderung bitte eintragen: (Bsp. Einmalhandschuhe / 1000 Stück / 50 €) _____ _____ _____ Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Anlage beifügen!
8. Mehrausgaben Personalkosten/Honorare oder zusätzlich krisenbedingt geschaffenes Angebot	<input type="checkbox"/> Personal-/Honorarausgaben für zusätzliche Fachkraft <input type="checkbox"/> Kosten für <u>Ehrenamtler</u> . <input type="checkbox"/> Kosten für Ungelernte/Studierende/Minijobber <input type="checkbox"/> Kosten zusätzliches Angebot (bitte Angebot kurz erläutern) <input type="checkbox"/> Kosten für: _____ _____ _____ <input type="checkbox"/> Beantragte Förderung bitte eintragen: (Bsp. Honorar / 50 Stunden je 20 € = 1.000 €) _____ _____ _____ Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Anlage beifügen!
9. Unterstützungsleistung gesamt (Euro):	
10. Bankverbindung	Kontoinhaber: IBAN: Kreditinstitut:
Verbindliche Erklärung der Einrichtung zur Bedarfsanmeldung gegenüber der Kommune	
<input type="checkbox"/> Mir ist bewusst, dass die Unterstützung als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzuzahlen ist. <input type="checkbox"/> Ich versichere, dass im Falle der Gewährung der Unterstützung diese in der Steuererklärung der Einrichtung als steuerpflichtige Einnahme angegeben wird. <input type="checkbox"/> Mir ist bewusst, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrages gegebenenfalls gewährte Unterstützung angegeben werden muss. <input type="checkbox"/> Ich bin darüber informiert, dass es sich bei Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können. <input type="checkbox"/> Ich bin darüber informiert, dass nur Ausgaben, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich anfallen werden, abgerechnet werden können. <input type="checkbox"/> Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	

Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie der betrieblichen Datenschutzkoordinatorin
 Verantwortlicher: Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen
 Kontakt: Der Datenschutzbeauftragte/ für die Stadt Bad Salzuflen, Tel. 05222/952-0, Fax 05222/952-161, E-Mail: datenschutzfd10@bad-salzuflen.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten
 Um einen Antrag auf Unterstützungsleistung zu stellen, ist die Angabe von firmen- und personenbezogenen Daten notwendig. Die im Antrag angegebenen Daten werden zum Zweck der Prüfung des Antrags sowie zur Gewährung von Leistungen gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der Billigkeitsrichtlinie „Stärkungspakt NRW“ der Stadt Bad Salzuflen.

Folgende Daten werden gespeichert:

- Informationen zum Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung)
- Daten der Kontaktperson (Name, Vorname, Funktion, Telefon, E-Mail-Adresse)
- eingereichte notwendige Unterlagen.

3. Empfänger von Daten
 Bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörde, erhalten nur diejenigen Mitarbeitenden Zugriff auf die Daten, die für die Abwicklung der Billigkeitsrichtlinie zuständig sind. Die erhobenen Daten können zu Prüfungszwecken an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden. Eine Übermittlung an diese Stellen erfolgt nur, sofern es für die Bearbeitung des Antrags oder des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

4. Dauer der Speicherung
 Die Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden sie unverzüglich gelöscht.

5. Betroffenenrechte
 Den betroffenen Personen stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, eine Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen zu erhalten.
- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B., wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.
- **Beschwerderecht, Art. 77 DSGVO**
 Die betroffene Person hat das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Niedersachsen zu beschweren:
 Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit
 Nordrhein-Westfalen
 Kavalleriestraße 2-4
 40213 Düsseldorf
 0211 -384240
poststelle@ldi.nrw.de

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Bad Salzuflen, den _____
 Unterschrift

Kr.Bl. Lippe vom 23.06.2023

263 Verwendungsnachweis eines Empfängers der Billigkeitsleistung aus dem „Stärkungspakt NRW“

Name Empfänger/Träger:
 Straße:
 PLZ, Ort:

unterstützte Einrichtung:
 Straße:
 PLZ, Ort:

Verausgabte Mittel in einer Beratungseinrichtung bzw. Einrichtung der sozialen Infrastruktur

Ausgaben (Art der Ausgabe / Zeitraum / Stückzahl) Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Anlage beifügen!	Ausgaben 2023 (Euro)
Bsp.: Miete / <u>monatl.</u> 500 Euro / 12 Monate	6.000
Honorar / 50 Stunden je 20 Euro	1.000
Gesamtausgaben:	

Erklärung zur Mittelverwendung gegenüber der Kommune

Die unterstützten Einrichtungen wurden informiert, dass die Unterstützung als Billigkeitsleistung gewährt wurde und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzahlen ist.

Die unterstützten Einrichtungen wurden informiert, dass die gewährte Unterstützung in der Steuererklärung der Einrichtung als steuerpflichtige Einnahme anzugeben ist.

Die unterstützten Einrichtungen wurden informiert, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieser Unterstützung gewährte Leistung angegeben werden muss.

Die unterstützten Einrichtungen wurden informiert, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionengesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die unterstützten Einrichtungen wurden informiert, dass nur Ausgaben abgerechnet werden können, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 tatsächlich entstanden sind.

Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Ort, Datum, Unterschrift

Kr.Bl. Lippe 23.06.2023

Stadt Blomberg

264 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18/01 für den Ortsteil Tintrup

hier: Aufstellungsbeschluss, Verhängen einer Veränderungssperre und Aufhebung der bestehenden Satzung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18/01 für den Ortsteil Tintrup beschlossen.

Ziel ist, die Stärkung der Wohnfunktion des Ortes durch eine kontrollierte und strukturierte Innenentwicklung zu ermöglichen. Eine bauliche Entwicklung in den Außenbereich ist wegen der landschaftlichen Einbettung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszuweiten. Die vorhandene Satzung für das südöstliche Dorfgebiet wird als ein Grundbaustein mit in die Planung einbezogen und durch den Bebauungsplan erweitert und konkretisiert.

Der Bebauungsplan betrifft das südliche Dorfgebiet und wird im Norden durch die Masper Straße, im Westen durch den Immenweg, im Süden durch den Fensterweg und im Westen durch den Lindfeldsweg eingegrenzt. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

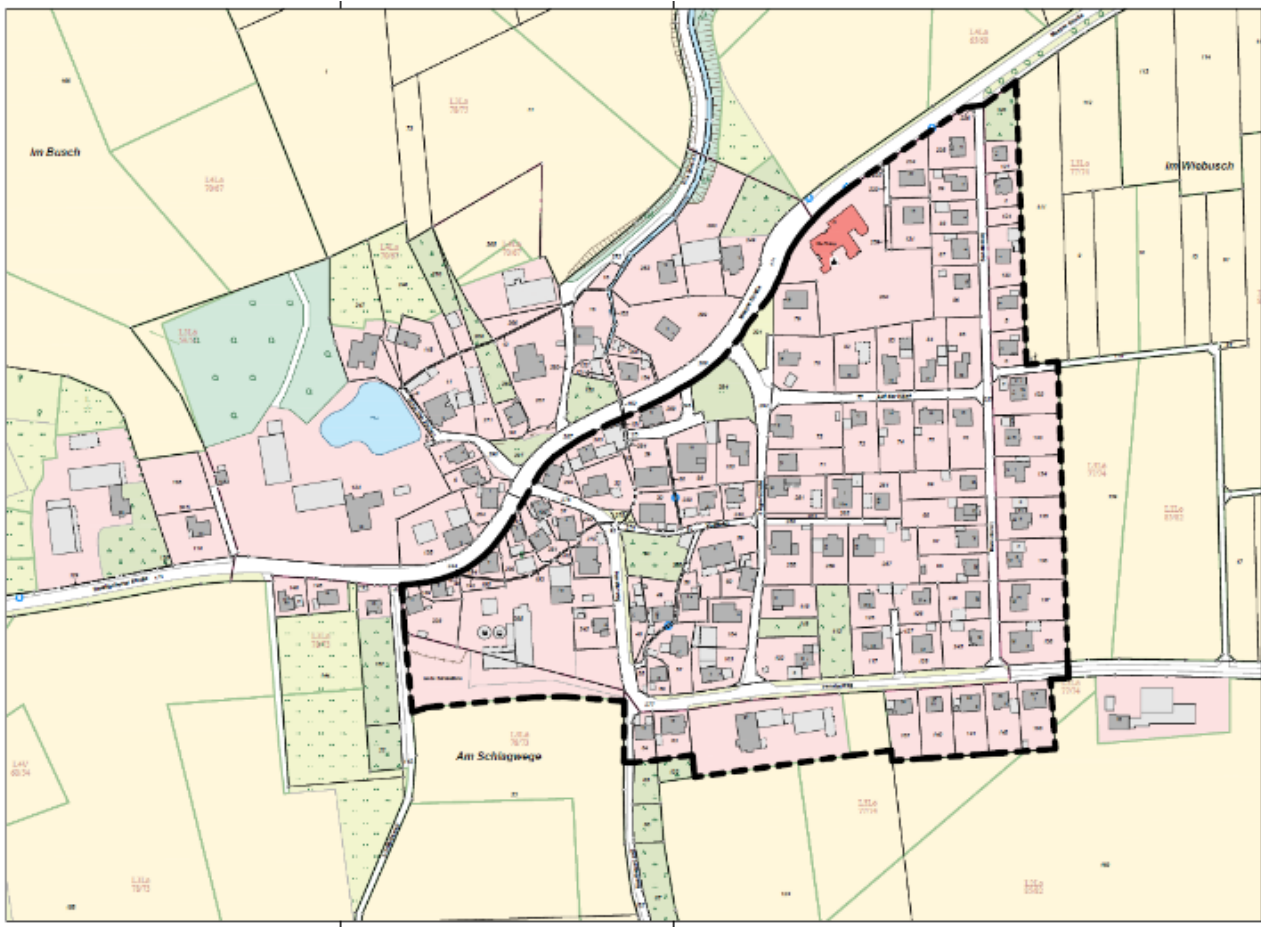
Das Planungsgebiet ist überwiegend als allgemeines Wohngebiet einzuschätzen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg sind die betroffenen Flächen als Wohnbauflächen oder als Dorfgebiet gekennzeichnet.

Um eine gezielte Entwicklung zu ermöglichen, sollen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erschließung der vorhandenen Flächen gesichert und eine gesteuerte Innenverdichtung des Wohngebietes gewährleistet werden. Eines der im IKEK 2019 festgelegten Ziele für den Ortsteil ist die Stärkung der Wohnfunktion. Durch die dort aufgestellte Bevölkerungspyramide ist zu erkennen, dass sich der Großteil der Einwohner im Alter von 40 Jahren aufwärts befindet. Durch den Bebauungsplan soll die Attraktivität des Ortes für junge Menschen und Familien als Wohnstandort erhöht werden. Weitere Festsetzungen sollen so dem demografischen Wandel entgegenwirken. Ziel ist hierbei die Schaffung eines Wohngebietes aller Generationen, mit Fokus auf die Nachverdichtung des vorhandenen Satzungsgebietes und der umliegenden Bebauung, sowie die Stärkung der im IKEK festgelegten Einschätzung von Tintrup als Wohnstandort. Im Zuge dieser Planung sollen außerdem gezielt Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen werden, welche sich aufgrund der Verkehrs- und Parksituation eher im Bereich der deutlich breiter ausgebauten Masper Straße anbieten. Somit ist eine differenzierte Festlegung der Art der baulichen Nutzung Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes.

In derselben Sitzung hat der Rat beschlossen, gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre über das gesamte Planungsgebiet zu verhängen, um eine gezielte Entwicklung der Planung sicherzustellen und Maßnahmen, welche den Zielen des Bebauungsplanes widersprechen, zu vermeiden. Des Weiteren hat der Rat beschlossen, die bestehende Satzung im östlichen Teil des Planungsgebietes aufzuheben, da diese in Gänze durch den Bebauungsplan überplant werden soll.

Blomberg, den 22. Juni 2023

Dolle
Bürgermeister



Kr.Bl. Lippe 23.06.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.